## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 354/1993

Sitzung vom 2. Februar 1994

## 331. Anfrage (Abschreibungssätze auf Verwaltungsvermögen)

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 29. November 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, wie er sich zu einer Reduktion der Abschreibungssätze auf Verwaltungsvermögen und damit Erstreckung der Abschreibungsdauer stellt.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Unterscheidung der Verwaltungsrechnung in eine Investitionsrechnung und eine Laufende Rechnung war ein zentraler Punkt der Haushaltsreform von 1982. Damit wird die Laufende Rechnung durch Abschreibungen und Zinsen der Nettoinvestitionen belastet. Die Abschreibungen dienen der gleichmässigen Verteilung von Aufwand und Ertrag auf die Rechnungsperioden sowie vor allem der Sicherstellung einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionen. Mit Ausnahme von Sonderregelungen Gemäss § 24 Abs. 3 der Verordnung über die Finanzverwaltung werden die Immobilien des Verwaltungsvermögens mit 10%, Beiträge und Mobilien mit 20% auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Die Methode der Abschreibung auf dem Restbuchwert hat zwei Vorteile. Erstens müssen keine umfangreichen Abschreibungskarteien geführt werden, sondern die Bilanz des Vorjahres ist Basis für die Abschreibungsberechnung. Zweitens wird bei Investitionsspitzen auch die Abschreibung im Nachgang erhöht, so dass bei einer ausgeglichenen Laufenden Rechnung die Inanspruchnahme von Fremdkapital in Grenzen gehalten wird. Um das langfristige Gleichgewicht des Staatshaushalts sicherzustellen, wird bei leicht wachsendem Investitionsvolumen im Durchschnitt ein Selbstfinanzierungsgrad von 60% benötigt.

Die Entwicklung der Rechnung seit 1982 zeigt, dass die aufgelaufenen Abschreibungen, bei einer stets ausgeglichenen Laufenden Rechnung, ausgereicht hätten, um insgesamt rund zwei Drittel der Nettoinvestition über Abschreibungen zu finanzieren. Die Abschreibungssätze von 10% für Immobilien und 20% für Mobilien und Beiträge haben sich damit in den ersten zehn Jahren seit Einführung des neuen Rechnungsmodells als richtig bemessen erwiesen.

Durch die Herabsetzung der Abschreibungen würde wohl der Saldo der Laufenden Rechnung vorübergehend verbessert; es werden dem Staat damit aber keine zusätzlichen liquiden Mittel zugeführt. Werden höhere Investitionen getätigt, kann dies nur über eine zusätzliche Verschuldung geschehen. Dies wiederum belastet aber die Laufende Rechnung durch Zinszahlungen, die im Gegensatz zu den Abschreibungen auch einen Abfluss an liquiden Mitteln mit sich bringen. In der langfristigen Betrachtung bleiben die Kapitalkosten, d.h. Zinsen und Abschreibungen von Investitionen, unabhängig von der Höhe des Abschreibungssatzes weitgehend konstant. Eine Herabsetzung der Abschreibungen bedeutet daher bloss eine Verschiebung der Belastung der Laufenden Rechnung auf spätere Jahre und damit eine Einschränkung der ohnehin geringen Flexibilität des Staatshaushalts. Hier lag auch der Grund, dass bei der Haushaltsreform eine Neubewertung der Aktiven vorgenommen wurde, die zur Folge hatte, dass das Verwaltungsvermögen und damit der Abschreibungsbedarf wesentlich höher ausfielen. Eine massive Herabsetzung der Abschrei-

bungssätze müsste daher auch durch eine Neubewertung der Aktiven (Erhöhung) flankiert werden, was die Wirkung auf den Saldo weitgehend neutralisieren dürfte.

Die Abschreibungen belasten den Gesamthaushalt seit Jahren etwa im gleichen Rahmen. 1982 machten sie 9.0 % des Aufwandes ohne Verrechnungen aus, 1992 waren es 8.4 %. Im Gegensatz zu den Gemeinden unterliegt das Niveau der Investitionen beim Kanton wegen der Vielzahl von einzelnen Vorhaben und der Plafonierung im Rahmen des Voranschlags keinen grossen Schwankungen. Durch die Bestimmung, dass die Laufende Rechnung mittelfristig auszugleichen ist, bleibt dem Kanton genügend Spielraum, auch in Zeiten der Finanzknappheit das Niveau der Investitionen über einen beschränkten Zeitraum aufrechtzuerhalten. Dies kann jedoch nur insoweit geschehen, als die Folgekosten dieser Investitionen in Zukunft verkraftet werden können. Der Bericht des Regierungsrates über den Finanzplan für die Jahre 1994-1999 (Vorlage 3335) zeigt deutlich, dass für die Übernahme zusätzlicher Belastungen resultierend aus höheren Investitionen bis zum Ende der gesamten Finanzplanperiode von sechs Jahren kein Spielraum besteht. Der Regierungsrat wird bereits in Ausführung begriffene Projekte zu Ende führen; das verbleibende Investitionsvolumen wird beschränkt. Diese finanzpolitisch erzwungene Prioritätensetzung kann dazu führen, dass auch die Ausführung von Vorhaben, für die bereits ein Kreditbeschluss vorliegt, aufgeschoben werden muss.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich. den 2. Februar 1994

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller